

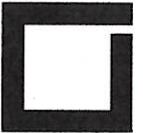


Gemeinde Kirchlauter

TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

90491 Nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Photovoltaikanlage Großes Stück"

Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluss vom 07.07.2026 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Photovoltaikanlage Großes Stück" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der VG Ebelsbach, Zimmer-Nr. 1, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach während der folgenden üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

- Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch sowohl auf der Website der VG Ebelsbach (<https://vg-ebelsbach.de/gemeinde-kirchlauter/gemeinde-politik/amtliche-bekanntmachungen.html>) als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchlauter, den 09.09.2026



Eva-Maria Schmitt
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Kirchlauter

